

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nr. 187.

Montag, den 6. Juli.

1846.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten
am 26. Juni 1846.

Nach Eröffnung der Sitzung in der üblichen Maase trug der Vizevorsteher, Herr Wohlböhl, welcher in fort dauernder Be hinderung des Herrn Vorstehers Dr. Baumann durch Krankheit die Leitung der Verhandlungen übernahm, eine an ihn gerichtete Botschaft des Herrn Adv. Hermann Adolph Klinger zu Dippoldiswalde vor, worin derselbe die Stadtverordneten von der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum besoldeten Stadtrath Leipzigs, so wie von denjenigen Wünschen und Erwartungen im Kenntniß setzt, mit denen er die diesjährige zusagende Erklärung an den Wohlöbl. Stadtrath begleitet habe.

Der Herr Vizevorsteher teilte sodann der Versammlung die durch die Finanzdeputation geschehene Wahl von Deputirten zu der von dem Wohlöbl. Stadtrath beantragten gemischten Deputation zur Erörterung der Modifizierungen, unter denen der Abdruck der jährlichen Budgets- und Stadtcassensrechnungen nebst Unterlagen und Deputationsberichten zum Zwecke einer allgemeineren Verbreitung erfolgen soll, mit, und nannte als Erwähnte dazu sich selbst, den Herrn Kramermeister Popp, Herrn Gerichtsd. Werner und Herrn Kfm. W. Seyffert.

Nach Inhalt einer Mittheilung vom 24. Juni d. J. hat der Wohlöbl. Stadtrath die Zustimmung der Stadtverordneten zu Auszahlung einer Unterstützung von 300 Thlr. aus der Stadtcasse noch für dieses Jahr an die hiesige deutsch-katholische Gemeinde, da sie dem Vernehmen nach einer solchen vermalen dringend bedürfe, erforderlich. Das Plenum beschloß sofort einmuthig deren Verwaltung.

Es erstattete hiernächst die Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten durch ihren Vorsitzenden, Hrn. Gerichtsd. Werner, gutachtlichen Bericht über ein Communicat des Wohlöbl. Stadtrathes vom 23. Mai d. J., einige Bestimmungen der für die Stadt Leipzig zu errichtenden Begräbnisordnung betreffend.

Derselbe erklärte darin:

ad §. 1. sein Einverständniß mit der von den Stadtverordneten beantragten Benennung der verschiedenen Begräbnishäuser durch Begräbnisse erster, zweiter, dritter und viertter Classe, anstatt der im Entwurfe angenommenen zeithei üblichen Bezeichnung durch Begräbnisse, „mit der ganzen“, „großen halben“, „kleinen halben“ und „der Viertelsschule“; ingleichen

ad §. 6. mit der Zugestellung einer Nachfahrkutsche bei Classe 4.

Ebenso hat der Wohlöbl. Stadtrath die von den Stadtverordneten vorgeschlagene Fassung der §. 12.

„bei der Beerdigung nichtevangelisch-lutherischer Christen, mit Ausnahme der Juden, fällt in jeder Classe der Ansatz für Kirchen und Schulen aus.“

unter das von dem Collegium gleichfalls für sachgemäß befundenen Weglassung der Worte:

„mit Ausnahme der Juden“

angenommen.

Hinsichtlich der von den Stadtverordneten in ihrem Recom-municate vom 10. Decbr. 1845 ausgesprochenen Voraussetzung, daß das neue Regulativ auch auf den alten Friedhof Anwendung erleiden und demnach Tragzeichen auch hier nicht ferner gestattet werden möchten, bemerkt der Wohlöbl. Stadtrath, daß die Absicht von dessen Anwendbarkeit auf den jüngsten Gottesacker bereits aus der Überschrift des Regulativs erhelle.

ad §. 7. hatten die Stadtverordneten die Erwartung ausgesprochen, der Wohlöbl. Stadtrath werde bei dem Gebrauche des Leichenwagens zu Aufführung Verstorbener auf auswärtige Kirchhöfe eine angemessene Erhöhung des für die gewöhnliche Benutzung bestimmten Tariffabes eintreten lassen.

Letzterer erwiedert hierauf, es sei das Regulativ lediglich für die Leichenbestattungen in der Stadt Leipzig bestimmt, und würden sich die Kosten für Fälle der angegebenen Art im Allgemeinen wohl nicht bestimmen lassen, sondern sich nach den jedesmaligen besondern Verhältnissen zu richten haben.

In Bezug auf diesen Punct beschloß das Plenum in Übereinstimmung mit der Deputation die Bestimmung der Gebühr für den Gebrauch des Leichenwagens bei Aufführung von Leichen nach Auswärts in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Wohlöbl. Stadtrathes zu überlassen, ihn jedoch zur Sicherung des Publicums gegen Selbsttäuschung zu ersuchen, eine dies ausdrücklich erklärende Bestimmung an geeigneter Stelle im Regulativ aufzunehmen.

Mit der vom Wohlöbl. Stadtrath beschlossenen Ausschaffung zweier Leinentücher, da ein Leinentuch künstig nicht mehr ausreichen werde, erklärten sich die Stadtverordneten einverstanden, beschlossen auch auf der von ihnen vormals beantragten Erhöhung des Sarges für das Almosenamt und für das Johannis hospital von 3 Mgr. 8 Pf. auf 4 Mgr. und des Sarges von 26 Mgr. 3 Pf. in Classe 4 für Kirchen und Schulen auf 27 Mgr. nicht weiter zu beharren, da nach der Mittheilung des Wohlöbl. Stadtrathes diese Posten nicht einzeln bezahlt werden, sondern einen Theil der ganzen Rechnung ausmachen, Pfennige aber auch bei andern Ansäzen vorkommen.

Rücksichtlich des

ad §. 17 von den Stadtverordneten ausgesprochenen Gesuchs, daß der Wohlöbl. Stadtrath der Übersichtlichkeit des gesamten Funeralaufwandes halber auch für die Abduldigung in den Kirchen, wenn solche von den Hinterlassenen verlangt wird, für den Gesang der Schüler im Hause oder am Grabe im gleichen Falle, und für die Gehülfen bei dem Aufbahnen des Sarges bestimmte Sähe aufnehmen möge, erwiedert derselbe, daß sich eine Normirung dieser Ansäze kaum für das Regulativ zu eignen scheine, da diese Leistungen mehr oder weniger von dem Willen der Hinterlassenen abdingen, und man, wenn sich die Zweckmäßigkeit der Feststellung dieser noch nicht normirten Sähe künstig herausstellen sollte, dies in einem Nachtrage zum Regulative leicht bewirken könne.

Die Deputation vermochte hierin der Ansicht des Wohlöbl. Stadtrathes nicht beizutreten, erachtete es vielmehr im Interesse der Beteiligten, dieselben durch eine feste Norm der Wille zu übergeben und empfahl dem Plenum bei den schärferen